

AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST IN NIEDERÖSTERREICH

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDES – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
Tel. 050/259-22130, Fax: 050/259-22009, e-mail: feuerbrand@lk-noe.at

Bezirkshauptmannschaft Mödling
Poststelle

Alle
Bezirkshauptmannschaften in NÖ
Abteilung Jagd und Agrar

08. JULI 2015

Kennz.: HDL2-A-0818/012
Beilagen: Stempel:

GZ: 2.6-2015-166
Referent: DI Kornherr
Durchwahl: 22405
Datum: 1. Juli 2015

Betreff: Information Feuerbrand-Bekämpfungssystem 2015,
Übermittlung von Feuerbrandbroschüren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtliche Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich informiert über die diesjährige Vorgangsweise in Bezug auf diese gefährliche Pflanzenkrankheit.

Das Amt der NÖ Landesregierung übernimmt voraussichtlich wieder einen Teil der Kosten der Feuerbrandbekämpfung für des Jahr 2015, daher kann die Feuerbrand-Bekämpfung auch heuer in derselben Form wie im Vorjahr fortgeführt werden.

Da diese Pflanzenseuche – verursacht durch das **Bakterium** *Erwinia amylovora* – sehr große wirtschaftliche Schäden an Streuobstbäumen, in Baumschulen, öffentlichen Grünanlagen und Intensivobstanlagen verursacht und zusätzlich noch sehr leicht übertragbar ist, werden große Anstrengungen unternommen, um die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern.

Für Mensch und Tier besteht keine Gefahr!

Auf Grund der Gefährlichkeit dieses Schaderregers wurde Feuerbrand als Quarantänekrankheit eingestuft und ist somit **meldepflichtig!!!** Die Meldung eines Feuerbrandverdachtetes soll in jedem Fall beim zuständigen Gemeindeamt getätigt werden, da es in jeder Gemeinde Niederösterreichs einen geschulten Feuerbrand-Beauftragten gibt, der dieser Meldung nachgeht.

In begründeten Verdachtsfällen wird dann ein Sachverständiger eingeschaltet, der berechtigt ist *im Zweifelsfall* Proben zu ziehen, welche dann in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Wien auf Feuerbrandbakterien untersucht werden.

Wenn ein Befall diagnostiziert wurde, legt der Sachverständige die Bekämpfungsmaßnahmen (Rodung, Rückschnitt) fest. Diese Maßnahmen können nach sorgfältiger Einschulung durch den Sachverständigen vom Pflanzenbesitzer auch selbst durchgeführt werden.

Abklärung und Maßnahmenfestlegung durch Beauftragte und Sachverständige → keine Kosten für den Pflanzenbesitzer.

1. Maßnahmendurchführung durch Pflanzenbesitzer (seit 2008):

Der Pflanzenbesitzer darf die vom Sachverständigen angeordneten Maßnahmen nach einer ausführlichen Einschulung selbst durchführen.

Nach zwei Wochen überprüft der Sachverständige die ordnungsgemäße Durchführung. **Wurden die Maßnahmen nicht durchgeführt, wird mittels Erhebungsbogen die Bezirksverwaltungsbehörde informiert mit dem Ersuchen um Erstellung eines Rodebescheides** → der Bescheid ergeht auch abschriftlich an den jeweiligen Sachverständigen, welcher nach zwei Wochen die ordnungsgemäße Durchführung wieder kontrolliert.

2. Maßnahmendurchführung durch Maschinenring:

Der Pflanzenbesitzer beauftragt freiwillig den Maschinenring mit der Durchführung der Maßnahmen. In diesem Fall werden nur 50% der Kosten an den Pflanzenbesitzer verrechnet. Die restlichen 50% werden voraussichtlich vom Land NÖ übernommen. **Vorgangsweise bei der Kontrolle der Durchführung wieder wie bei Durchführung von Pflanzenbesitzer.**

3. Pflanzenbesitzer verweigert sofort die Maßnahmen:

Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde mittels Erhebungsbogen mit dem Ersuchen um Erstellung des Rodebescheides. Kontrolle der Durchführung zwei Wochen nach Übermittlung des Rodebescheides (BH beauftragt eine Firma mit der Durchführung).

ACHTUNG

Sobald der Rodungsbescheid zugestellt wurde, ist es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid zu vollstrecken (inkl. Beauftragung einer Firma), sollte der Pflanzenbesitzer die Rodung nicht innerhalb von 2 Wochen (Fristsetzung lt. Bescheid) durchführen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine sofortige Vollstreckung des Rodebescheides aus fachlicher Sicht unbedingt erforderlich ist.

NEU: seit 2013

Am Erhebungsbogen wurde auf Wunsch eine Information – Verordnungen betr. – hinzugefügt:

„Wurde auf diesem Grundstück in den letzten 3 Jahren bereits FB festgestellt?“

nein

ja – im Jahr

Um Ihnen und auch der Bevölkerung eine kleine Hilfestellung bei der Feuerbrandbeobachtung zu geben, übermitteln wir einige Feuerbrandbroschüren. Es wird ersucht, diese Broschüre aufzulegen oder sie an interessierte Personen weiterzuleiten. Diese Folder sollen als Hilfestellung bei der Erkennung der Feuerbrandsymptome dienen, als auch allgemeine Informationen über diese Krankheit vermitteln.

Sollten noch weitere Broschüren benötigt werden, wenden Sie sich an Frau Heindl (050/259-22130, feuerbrand@lk-noe.at).

Vorbeugende Maßnahmen

Seit Juli 2010 gibt es in NÖ ein gesetzlich verankertes **Auspflanzverbot für Wirtspflanzen in Befallszonen** (wird im Umkreis von 3 km um einen Befallsherd festgelegt).

Ausgenommen vom Verbot nach § 25 Abs. 6 NÖ Pflanzenschutzverordnung sind Pflanzen folgender Gattungen, *die der Fruchtnutzung dienen*:

- Cydonia (Quitte)
- Malus (Apfel)
- Mespilus (Mispel)
- Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe)
- Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere)
- Aronia (Apfelbeere)

Es wird ersucht, die Bevölkerung auf das Auspflanzverbot aufmerksam zu machen.

Alle Gemeinden und FB-Beauftragten in NÖ erhalten ebenfalls Informationen.

Für weitere Fragen im Bereich der Feuerbrandbekämpfung steht Ihnen Herr DI Christian Kornherr (Tel.: 050/259-22405) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtlichen Pflanzenschutzdienst:
DI Johannes Schmiedl e.h.